

BStGer BP.2008.67 vom 23. Dezember 2008

Bundesstrafgericht, 2008-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BP.2008.67

FR: TPF BP.2008.67 du 23 décembre 2008

IT: TPF BP.2008.67 del 23 dicembre 2008

Regeste

Untersuchungshaft – aufschiebende Wirkung (Art. 218 BStP).

Erwägungen

E. 5

August 2008 die Haftvoraussetzungen nicht verändert hätten, das Untersuchungsrichteramt seit seinem Entscheid vom 28. April 2008 nichts Entscheidendes vorgekehrt habe, um die auch von ihm seinerzeit bejahte Kollusionsgefahr zu vermindern oder gar zu bannen, vielmehr inzwischen bekannt geworden sei, dass A. auf den Bahamas Grundstücke im Wert von über Fr. 1'000'000.-- erworben haben soll, wobei diesbezüglich weiterer Abklärungsbedarf gegeben sei;

- die Bundesanwaltschaft weiter vorbringt, dass sich im Hause von A. in Thailand auf einer Harddisk noch äusserst sensible Daten befänden, welche A. in Freiheit zu seinen Gunsten manipulieren, verkaufen oder ganz einfach verschwinden lassen könnte;

- gemäss Bundesanwaltschaft schliesslich auch nebulös bleibe, aus was für Geschäften die weit über Fr. 100'000.-- stammen würden, die A. seiner Frau in Thailand zum Kauf eines Hauses zur Verfügung gestellt habe, womit in diesem Punkt nach wie vor Verdunkelungsgefahr bestehe;

- 4 -

- A. dagegen eine Beteiligung an den Grundstücksgeschäften auf den Bahamas bestreitet und zusätzlich ausführt, dass dieser Bereich mangels Ermächtigung nicht Gegenstand des Strafverfahrens sein dürfe;

- A. weiter vorbringt, dass es sich hinsichtlich der erwähnten Daten in Thailand, für deren Bestehen es in den Akten an jeglicher Grundlage fehle, um den klassischen Fall der Wiederbeschaffung auf Anordnung des Bundesrates vernichteter Akten handle, deren Auswirkungen nicht zulasten des Inhaftierten gehen dürfe;

- A. letztlich die Beschwerde der Bundesanwaltschaft als widersprüchlich taxiert, nachdem diese gegen die zeitgleich verfügte Freilassung seines bisher ebenfalls inhaftierten Bruders keine Beschwerde erhoben hat;

- die Ausführungen der Bundesanwaltschaft zum Vorliegen der Kollusionsgefahr in ihrer Gesamtheit nicht von vorneherein als haltlos erscheinen und sich die Bundesanwaltschaft zudem noch ausdrücklich die Ergänzung ihrer Beschwerde vorbehalten hat;

- dass die Freilassung seines Bruders nicht auch automatisch zum Wegfall der Haftgründe hinsichtlich A. führen, namentlich da die Haftgründe der Flucht- und der Kollusionsgefahr wesentlich von der jeweils individuellen persönlichen Situation des Mitbeschuldigten

abhängt;

- eine vertiefte Beurteilung aufgrund der Eingaben im Rahmen des ordentlichen Schriftenswechsels vorzunehmen sein wird;
- die Verweigerung der Gewährung der aufschiebenden Wirkung die unverzügliche Freilassung von A. trotz einer möglicherweise weiterhin bestehenden Kollusionsgefahr zur Folge hätte;
- damit eine konkrete Gefährdung des Untersuchungszwecks gegeben wäre und sich daher eine Haftbelassung des Beschwerdegegners bis zum Entscheid in der Hauptsache rechtfertigt;
- der Beschwerde daher die aufschiebende Wirkung zu gewähren und A. bis zum Entscheid über die Beschwerde in Haft zu belassen ist;
- die Kosten dieser Verfügung bei der Hauptsache verbleiben;

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.